

Erläuterungsbericht

zum

Flächennutzungsplan

der Gemeinde

Neuenkirchen

Kreis Dithmarschen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Literaturangabe	4
1. Lage der Gemeinde im Raum und die Nachbarschaftsbeziehungen	5
2. Geschichtliche Entwicklung der Gemeinde	6
3. Vorgeschichtliche und geschichtliche Denkmale	7
4. Bevölkerungsentwicklung	21
Einwohnerzahlen in der Gemeinde Neuenkirchen Wohnbevölkerung nach Alter Wohnbevölkerung nach Wirtschaftsbereichen Berufspendler	
5. Wohngebäude, Wohnungen, Haushalte	24
6. Landwirtschaft	25
7. Waldflächen	26
8. Industrie und Gewerbe	26
Industrie Gewerbe	
9. Eigentümer von Grund und Boden	27
10. Behörden und öffentliche Dienste	27
11. Schulen	28
12. Krankenhäuser, Ärzte, Apotheken	28
13. Verkehr	29
Straßenverkehr Eisenbahnverkehr Busverkehr	
14. Besonderheiten des Geländes und der Landschaft	30

	Seite
15. Natur- und Landschaftsschutz	31
16. Wasserversorgung	33
17. Versorgung mit elektrischer Energie	33
18. Gasversorgung, Fernheizung	33
19. Fernmeldeeinrichtungen	33
20. Abfallbeseitigung, Altablagerungen	34
21. Abwasserbeseitigung	35
Schmutzwasser	
Oberflächenwasser	
22. Hebesätze	37
23. Planungsziele der Gemeinde	38
23.1 Gemischte Bauflächen	39
23.2 Wohnbauflächen	41
23.3 Gewerbliche Bauflächen	43
23.4 Fläche für den Gemeinbedarf	44
23.5 Öffentliche Grünflächen	45
23.6 Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windkraftanlagen -	45

Literaturangabe

Statistische Berichte des Landes Schleswig-Holstein

Gemeindeergebnisse der Volks- und Berufszählung 1987

- Teil 1 und 2 -

Statistische Berichte Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein

- Agrarstruktur in Schleswig-Holstein 1991
- Landwirtschaftszählung 1979

Landesplanung in Schleswig-Holstein

- Heft 17

Landesraumordnungsplan 1979

- Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein
Entwurf - Neufassung 1995

- Heft 19/1984

Regionalplan für den Planungsraum IV - Kreise Dithmarschen und Steinburg
- Neufassung 1983 -

MELFF: Landschaftsrahmenplan für das Gebiet der Kreis Dithmarschen
und Steinburg (Planungsraum IV)

Georg Marten und Karl Mäckelmann:

"Dithmarschen, Geschichte und Landeskunde Dithmarschen"

Dithmarschen - Zeitschrift für Landeskunde und Heimatpflege

Klaus Bokelmann:

"Neue Funde und Beobachtungen zur frühen Besiedlung
der Nordermarsch in Dithmarschen"

1. Lage der Gemeinde im Raum und die Nachbarschaftsbeziehungen

Die Gemeinde Neuenkirchen liegt im Nordwesten des Kreises Dithmarschen im Naturraum Dithmarscher Marsch. Die Gemeinde Neuenkirchen ist dem Amt Kirchspielslandgemeinde Weddingstedt angehörig.

Neuenkirchen grenzt im Norden an die Gemeinde Strübbel, im Nordosten an die Gemeinde Hemme, im Osten an die Gemeinden Stelle-Wittenwurth und Weddingstedt, im Südosten an die Gemeinde Wesseln, im Süden an die Gemeinde Norderwöhrden, im Westen und Südwesten an die Gemeinde Österwurth und im Nordwesten an die Gemeinde Schülp. Das Gemeindegebiet von Neuenkirchen umfaßt eine Fläche von ca. 2.514 ha und bewegt sich überwiegend in einer Höhenlage zwischen 1,0 bis 2,0 m über NN.

Der nächstgelegene Zentralort ist die ca. 7 km entfernt gelegene Marschenstadt Wesselburen. Die Kreisstadt Heide als nächstgelegenes Mittelzentrum ist ca. 10 km entfernt.

2. Geschichtliche Entwicklung der Gemeinde

Die Gemeinde Neuenkirchen ist aus dem Kirchspiel Neuenkirchen, das die Dörfergemeinden Neuenkirchen, Blankenmoor-Weißenmoor, Heuwisch-Sommerhusen, Wulfenhusen, Tiebensee-Weißenmoor, Böddinghusen und Tödienwisch-Strübbel umfaßte, hervorgegangen.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen finden sich eine Vielzahl der Siedlungsspuren aus der "Römischen Kaiserzeit" zwischen dem 1. und dem 4. nachchristlichen Jahrhundert. Wobei von einer durchgängigen Besiedlung - die Kaiserzeit überdauernd - nicht auszugehen ist. Bei der Betrachtung der mittelalterlichen Besiedlungsgeschichte der Marschengebiete Dithmarschens tauchen diese vor dem Geestrand liegenden Siedlungen als jüngste Siedlungsreihe wieder auf.

Am Anfang des 14. Jahrhunderts hatte sich Neuenkirchen, ursprünglich zum Kirchspiel Wesselburen gehörend, abgetrennt und hat 1323 als selbständiges Kirchspiel den Friedensschluß mit Gerhard dem Großen mit unterzeichnet. 1404 wurde das Kirchspiel geplündert. 1704 brannte die Kirche nieder. 1729 brannte sie dann ein zweites Mal mit dem Glockenhaus nieder. Die Kirchspielschreiberei sowie 23 Privathäuser und 7 Ställe wurden ebenfalls durch die Flammen vernichtet.

Neuenkirchen bildet zusammen mit den Gemeinden Stelle-Wittenwurth, Ostrohe, Wesseln und Weddingstedt das Amt Kirchspielslandgemeinde Weddingstedt.

Ansonsten ist die Geschichte der Gemeinde mit der der Landschaft Dithmarschens eng verbunden, die als allgemein bekannt vorausgesetzt wird.

3. Vorgeschichtliche und geschichtliche Denkmale

Kulturdenkmale

Archäologische Denkmale

In das Denkmalsbuch eingetragene archäologische Denkmale liegen im Bereich der Gemeinde Neuenkirchen nicht vor.

Jedoch sind auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen eine Vielzahl von Warften und Siedzüge zu finden, die in der archäologisch-siedlungshistorischen Landesaufnahme des Dithmarscher Küstengebietes - erarbeitet vom FTZ-Westküste - katalogisiert sind. Im Hinweis zur archäologischen Landesaufnahme betreffend der Wertigkeit für die archäologische Marschenforschung werden diese in der zweiten Stufe als "hoch" eingestuft. Bei den Warften handelt es sich um Warften der römischen Kaiserzeit und Hofwarften des hoch- und spätmittelalterlichen Landesausbaues (vgl. Punkt 2 dieses Erläuterungsberichtes).

Grundsätzlich gilt, ob eine Warft wüst oder bebaut ist, die bisherige Nutzung ist nicht eingeschränkt. Erweiterungen der vorhandenen Bebauung sind ohne Auflagen möglich. Es soll nur ermöglicht werden, dass hierbei entstehende Aufschlüsse durch Archäologen dokumentiert werden.

Bei Eingriffen in den genannten Bereichen sowie bei der Entdeckung neuer Funde sind die Denkmalschutzbehörden:

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
als obere Denkmalschutzbehörde
Schloß Anettenhöh
Brockdorff-Rantzau-Str. 70
24837 Schleswig
Tel. : (04621) 3870
Fax : (04621) 38755

oder auch der

Landrat des Kreises Dithmarschen
als untere Denkmalschutzbehörde
Stettiner Str. 30
25746 Heide
Tel. : (0481) 970
Fax : (0481) 971580

sowie das

Forschungs- und Technologiezentrum Westküste
Hafentörn
25761 Büsum
Tel.: (04834) 604-0
Fax: (04834) 604299
unverzüglich zu benachrichtigen.

Baudenkmale

Eingetragene Kulturdenkmale gemäß § 5 und 6 Denkmalschutzgesetz

Es handelt sich hier um die Kirche St. Jacobi in Neuenkirchen, deren Ursprung auf das 14. Jahrhundert zurückzuführen ist. 1705 und 1730 wurden nach Bränden umfangreiche Reparatur- und Erneuerungsarbeiten durchgeführt. Bei dem benachbart liegenden Gemeindeamt, einem ehemaligen Wohnhaus, als eingeschossiger Backsteinbreitbau handelt es sich ebenfalls um ein eingetragenes Kulturdenkmal, dessen Ursprung auf das zweite Viertel des 19. Jahrhunderts datiert wird.

Beide Kulturdenkmale sind gemäß § 5 (4) Satz 1 im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Denkmalschutzgesetz ist eine Veränderung der Umgebung eines eingetragenen unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen, genehmigungspflichtig.

Als Umgebung eines Kulturdenkmals - im Sinne der Durchführungsvorschrift zum Denkmalschutzgesetz - ist der Bereich anzusehen, dessen Gesamteindruck wesentlich durch das Kulturdenkmal bestimmt wird.

Dies trifft insbesondere bei baulichen Anlagen zumindest auf das Grundstück selbst zu, auf alle Grundstücke, die dem Kulturdenkmal unmittelbar benachbart oder gegenüber liegen sowie auf die angrenzenden Wege, Straßen, Plätze und Gewässer.

Zuständig ist:

Landesamt für Denkmalpflege
Wall 74/Schloß
24103 Kiel

Tel.: (0431) 90670
Fax: (0431) 9067246

oder auch der

Landrat des Kreises Dithmarschen
als untere Denkmalschutzbehörde
Stettiner Str. 30
25746 Heide

Tel. : (0481) 970
Fax : (0481) 971580

Kulturdenkmal gemäß § 1 Denkmalschutzgesetz

Nach dem eingetragenen Kulturdenkmal befinden sich noch folgende einfache Kulturdenkmale gemäß § 1 Denkmalschutzgesetz auf dem Gemeindegebiet; es handelt sich hier um:

Alte Dorfstraße 29	Wohnhaus
Heuwisch 23	Wohnhaus
Nixdorf 14	Bauernhof
Tiebenseer Straße 10	Bauernhof
Tiebenseer Straße 11	Wohnhaus
Tiebenseer Straße 12	Wohnhaus
Tiebenseer Straße 33	Gastwirtschaft
Tiebenseer Straße 41	Bauernhof

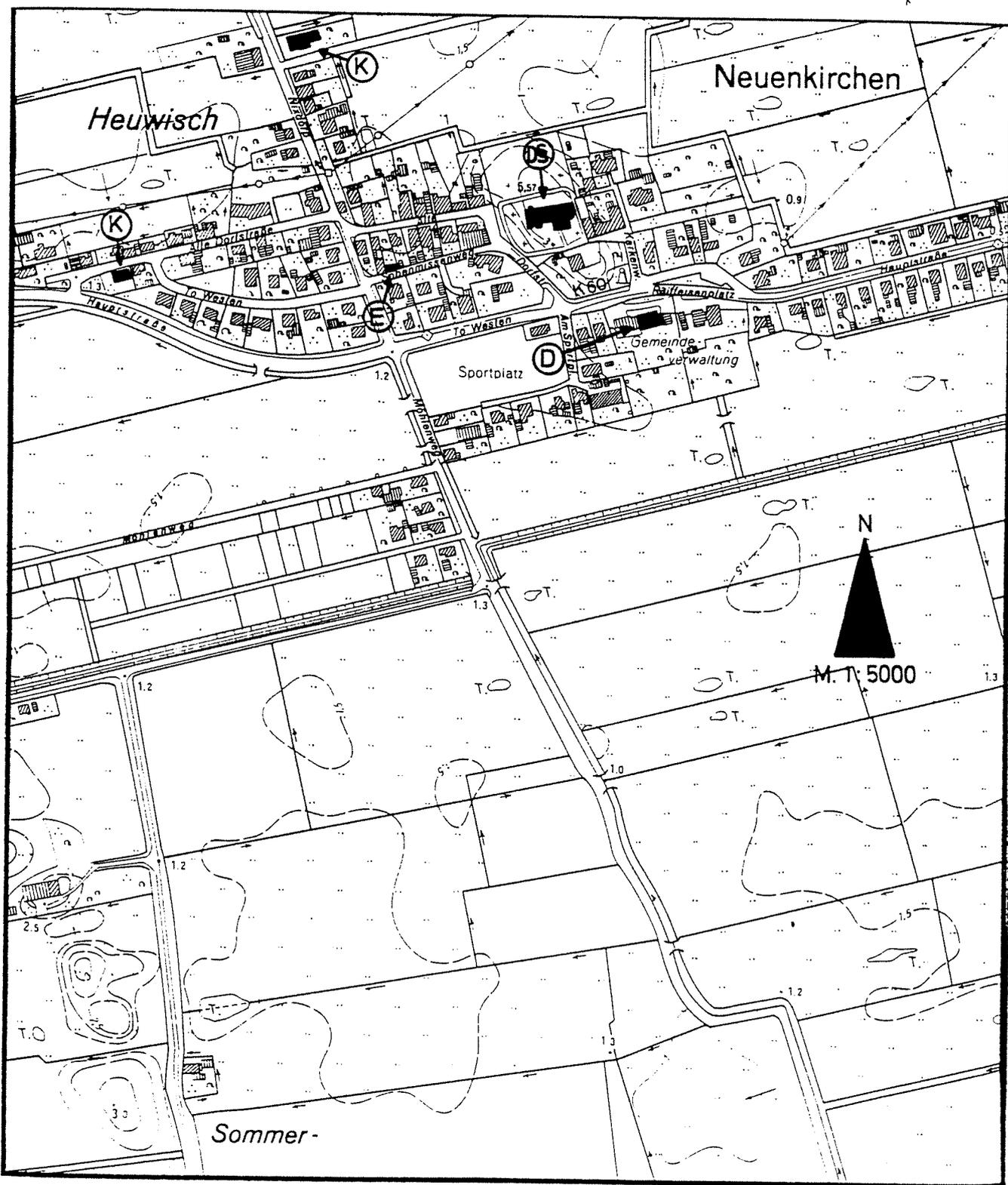
Erhaltenswerte Gebäude gemäß § 1 Abs. 5 BauGB

Außer den genannten Kulturdenkmalen sind auch folgende Gebäude erhaltenswert im Sinne von § 1 Abs. 5 BauGB:

Blankenmoorer Straße 3	Wohnhaus
Dellweg 23	Wohn- und Wirtschaftsgebäude
Haferwisch	Ferienhaus
Heuwisch 26	Wirtschaftsgebäude
Söbenmissenweg	Wohnhaus
Petersilienweg 2	Wohnhaus
Heuwisch 9	Wohnhaus
Tiebenseer Straße 30	Wohnhaus
Wennemannswisch	Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude
Wennemannswisch	Wohnhaus
Wesselburener Straße 12	Wohnhaus

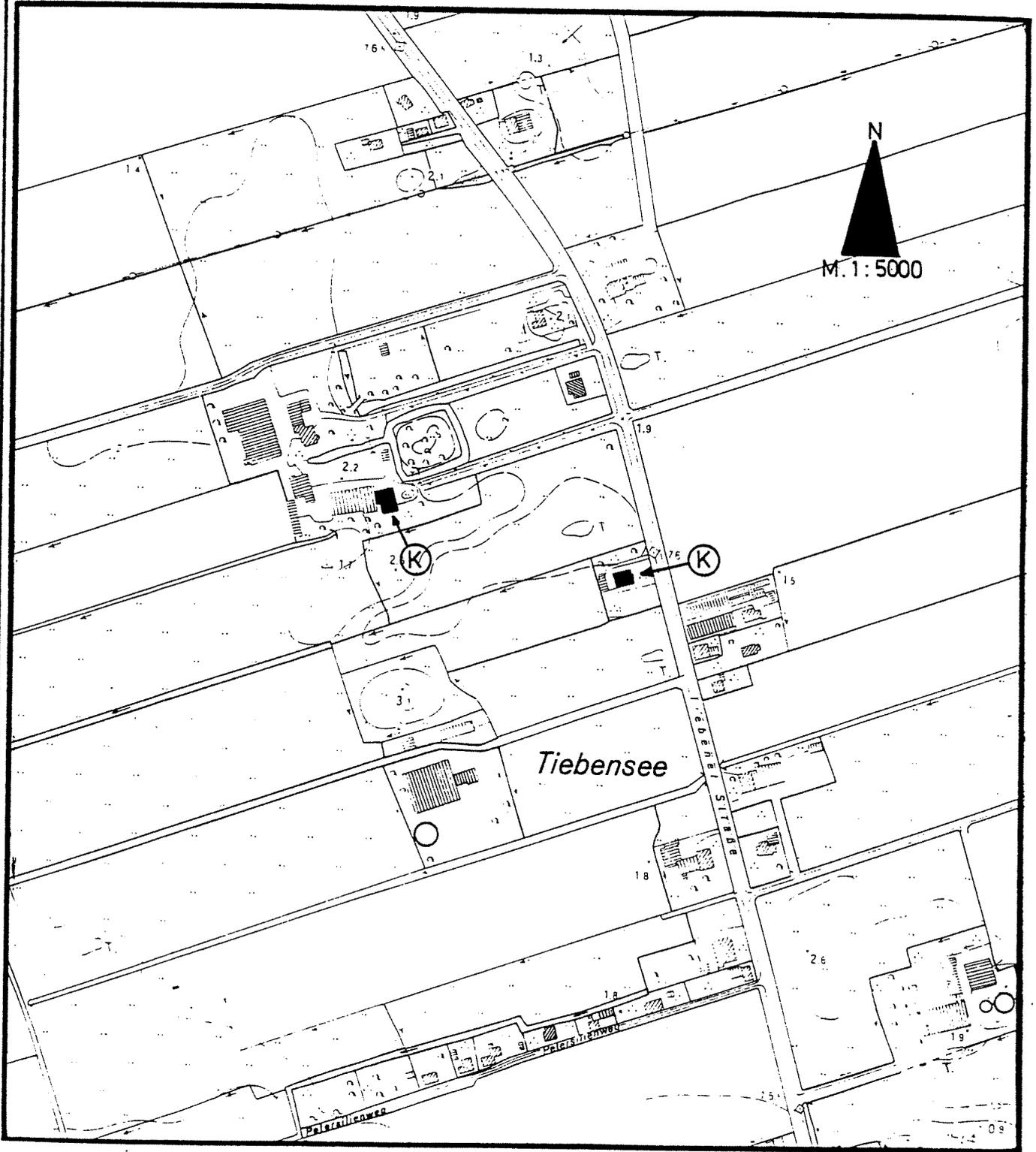
Flächennutzungsplan Neuenkirchen

Anlage zum Erläuterungsbericht



- (K) Kulturdenkmal § 1 DSchG
- (E) erhaltenswerte Gebäude § 1 Abs. 5 BauGB
- (DS) eingetragenes Kulturdenkmal gem. § 5 DSchG
- (D) zur Eintragung vorgesehenes Denkmal

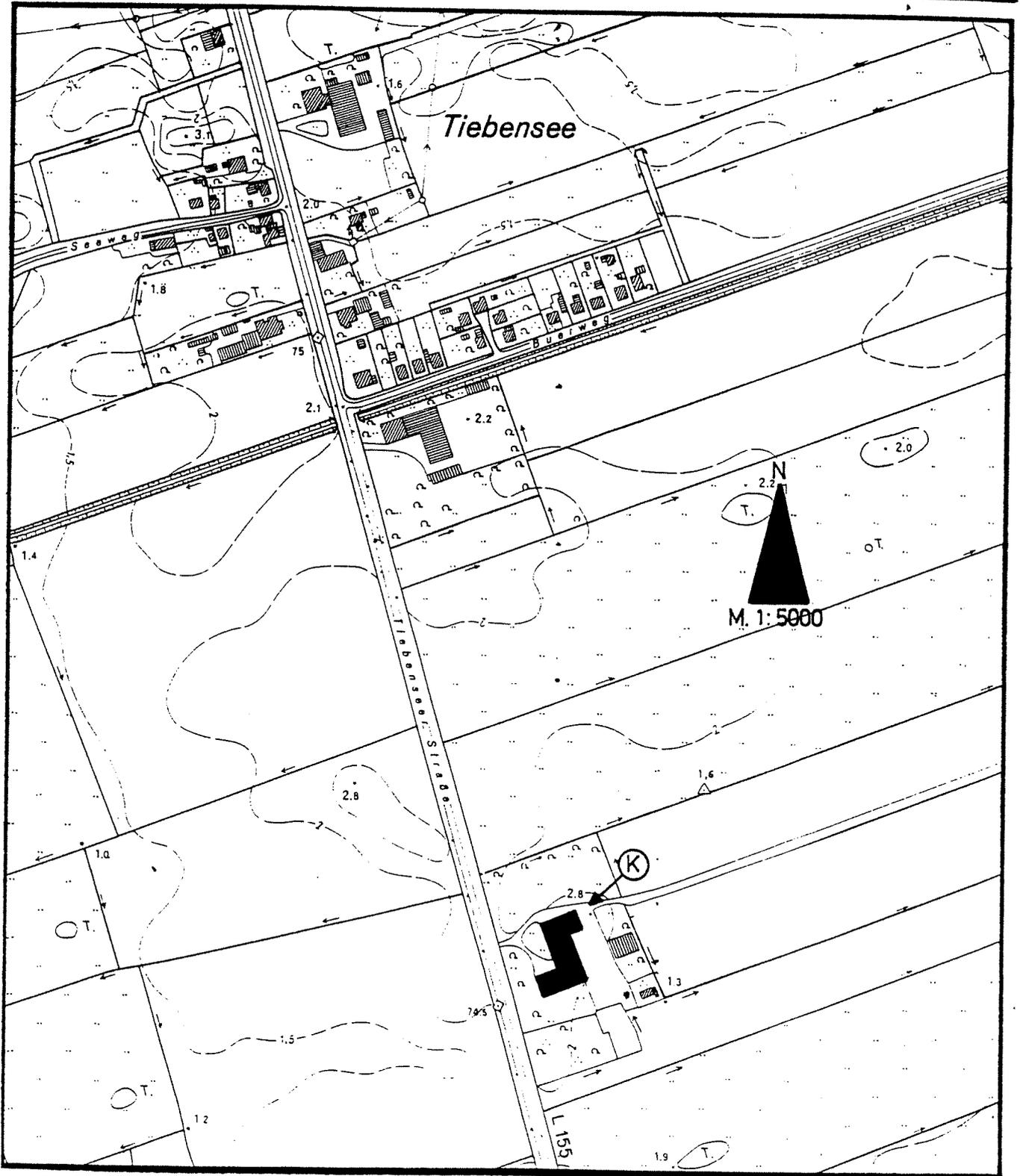
Flächennutzungsplan Neuenkirchen Anlage zum Erläuterungsbericht



Ⓚ

Kulturdenkmal § 1 DSchG

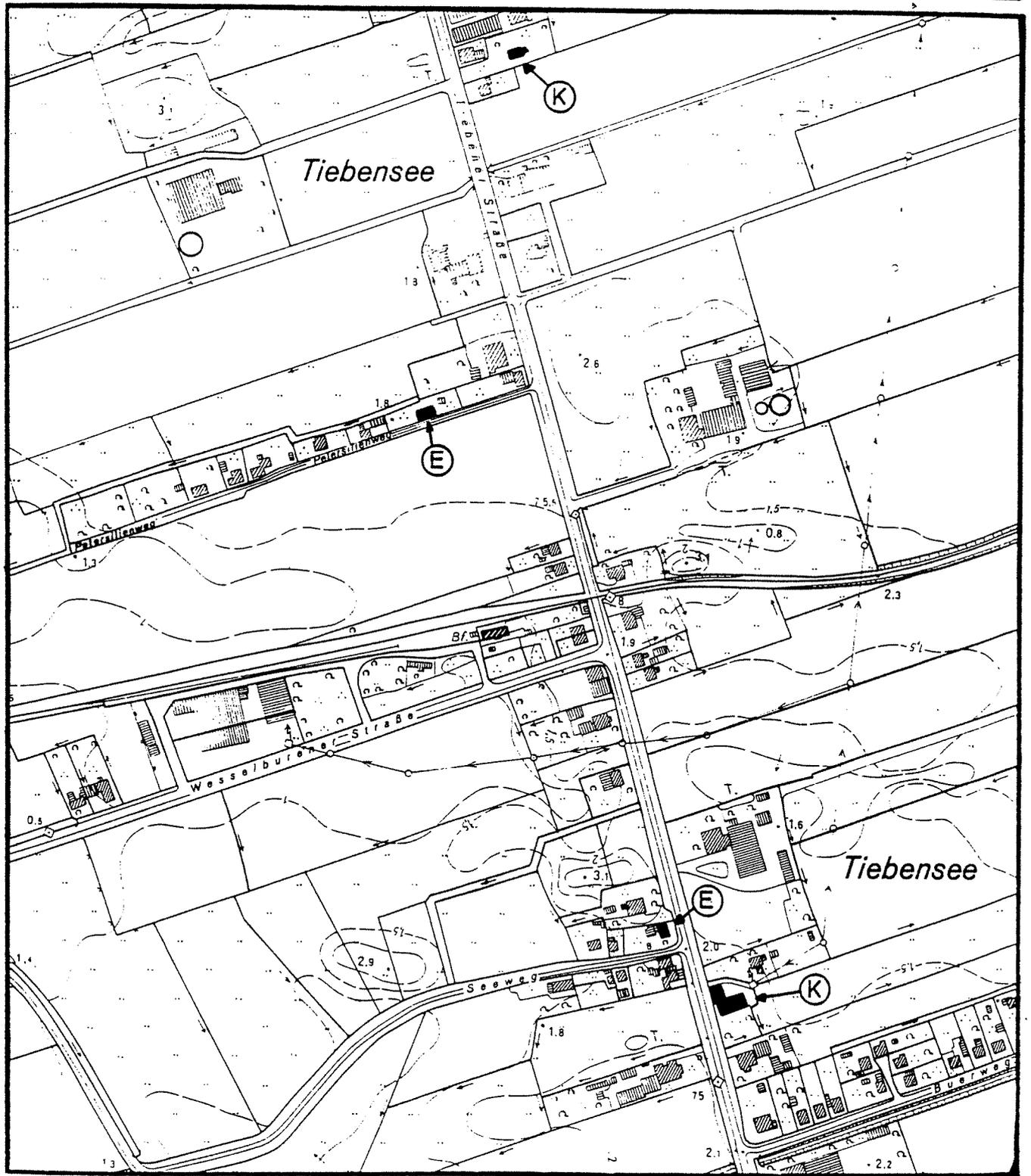
Flächennutzungsplan Neuenkirchen Anlage zum Erläuterungsbericht



(K)

Kulturdenkmal § 1 DSchG

Flächennutzungsplan Neuenkirchen Anlage zum Erläuterungsbericht



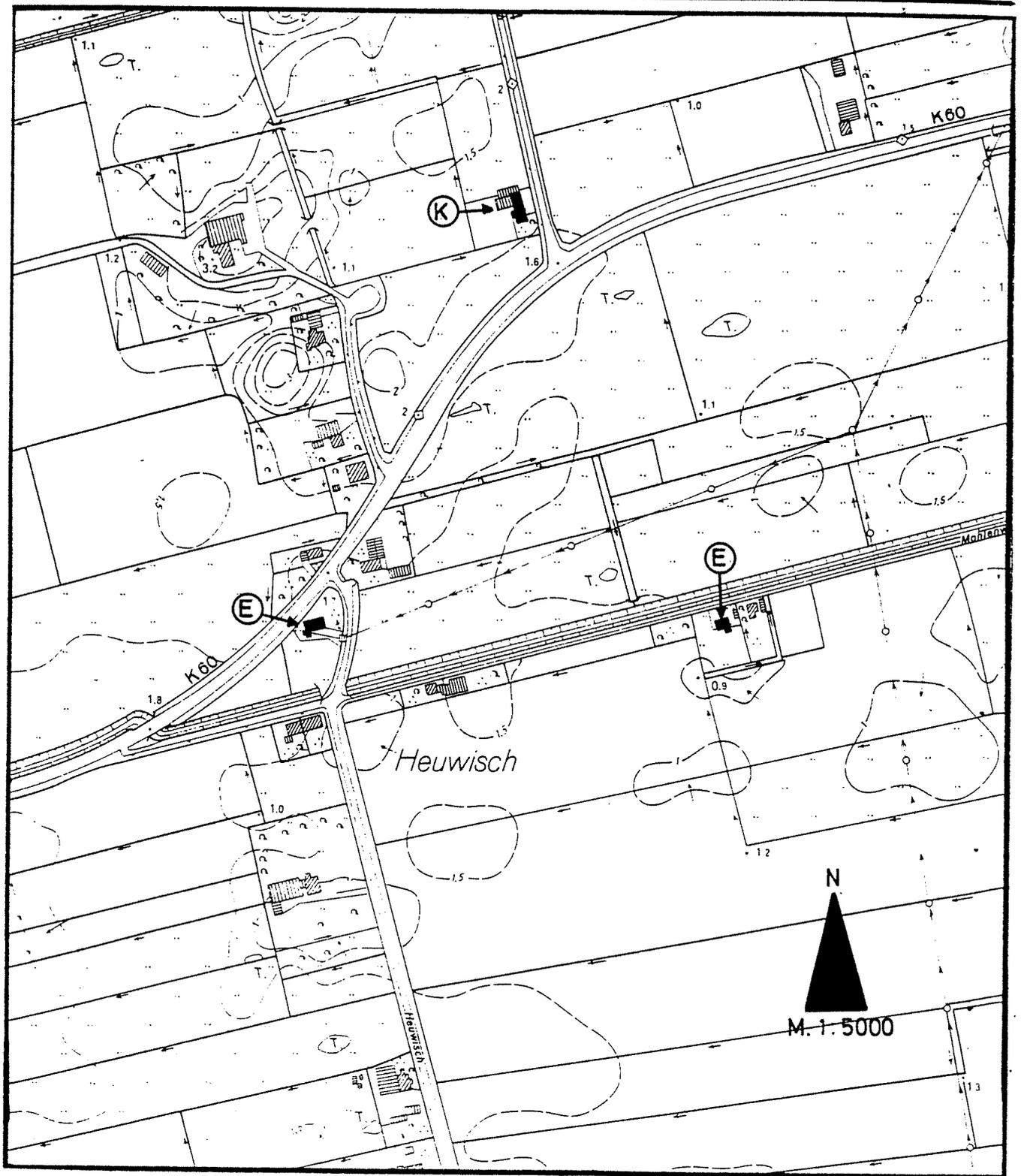
(K)

Kulturdenkmal § 1 DSchG

(E)

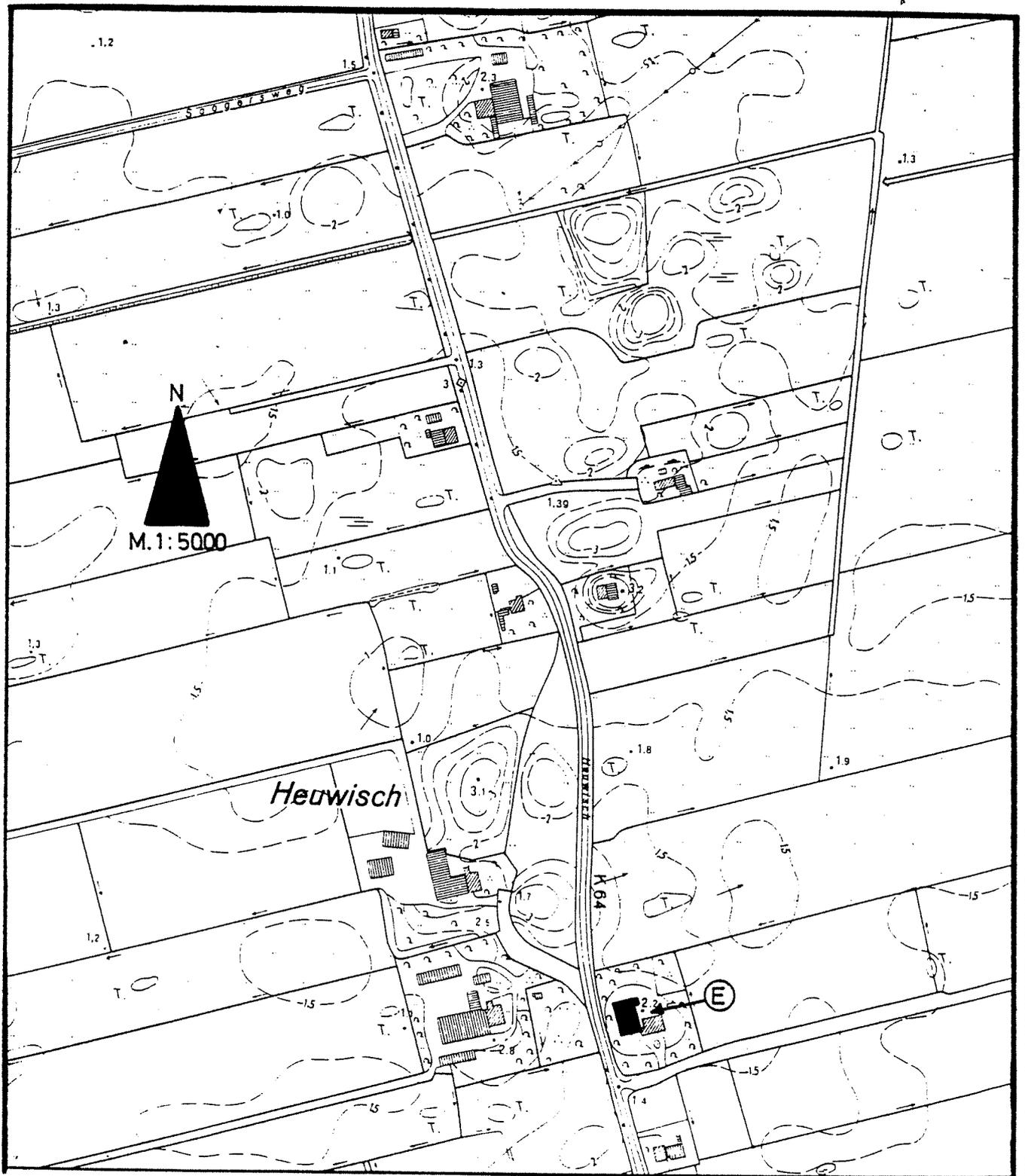
erhaltenswerte Gebäude § 1 Abs. 5 BauGB

Flächennutzungsplan Neuenkirchen Anlage zum Erläuterungsbericht



- (K) Kulturdenkmal § 1 DSchG
- (E) erhaltenswerte Gebäude § 1 Abs. 5 BauGB

Flächennutzungsplan Neuenkirchen Anlage zum Erläuterungsbericht

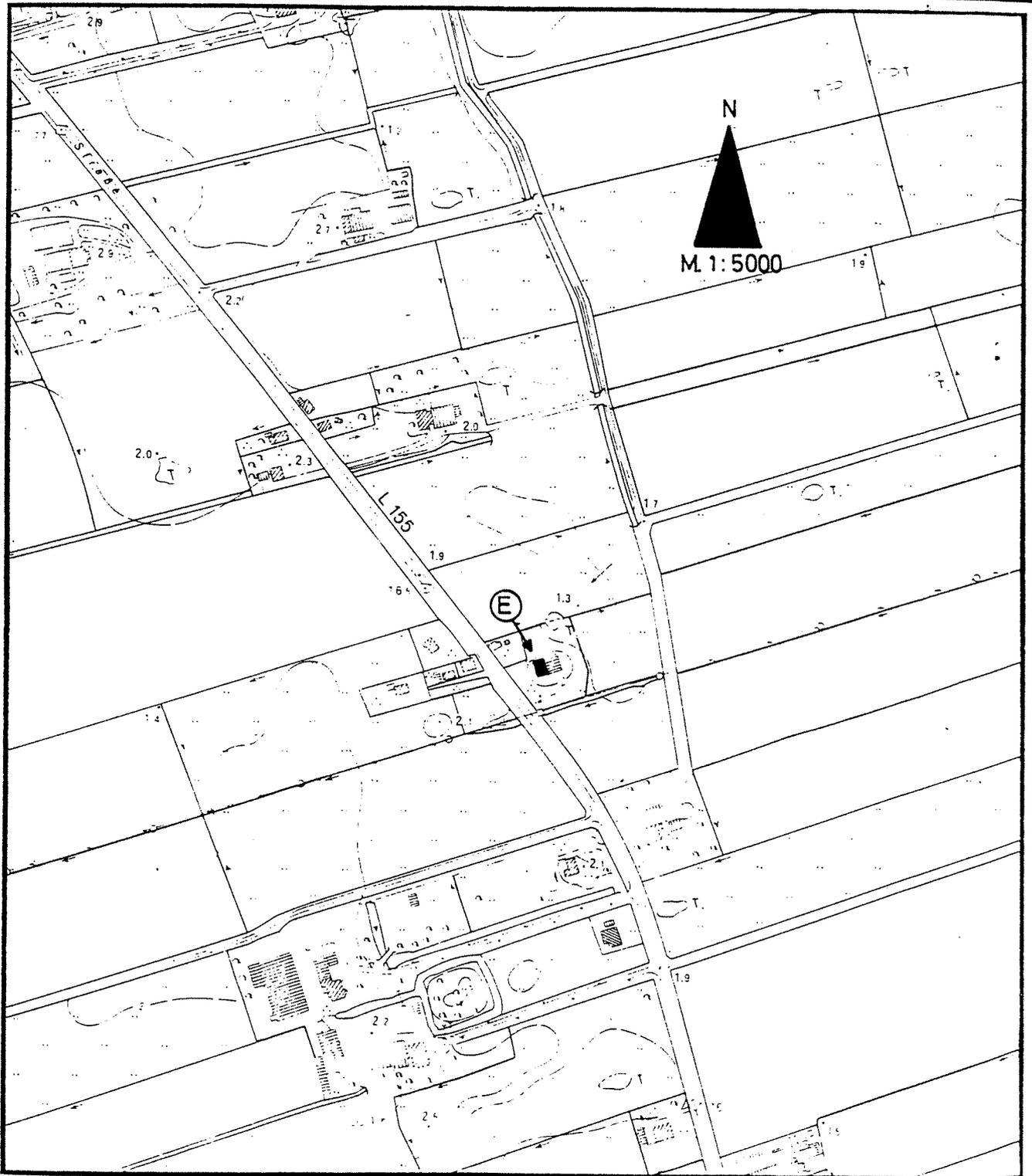


Ⓔ

erhaltenswerte Gebäude §1 Abs. 5 BauGB

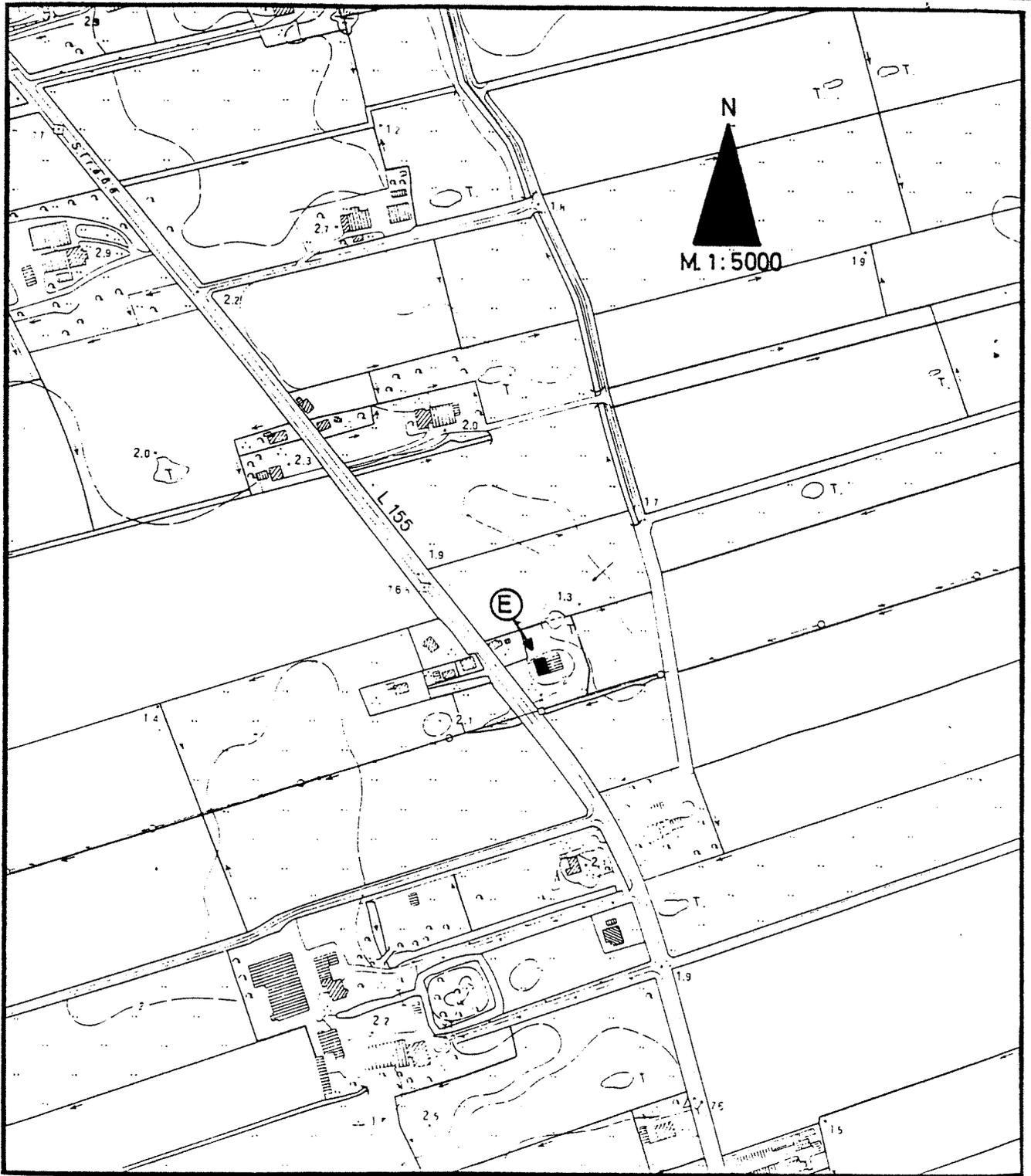
Flächennutzungsplan Neuenkirchen

Anlage zum Erläuterungsbericht



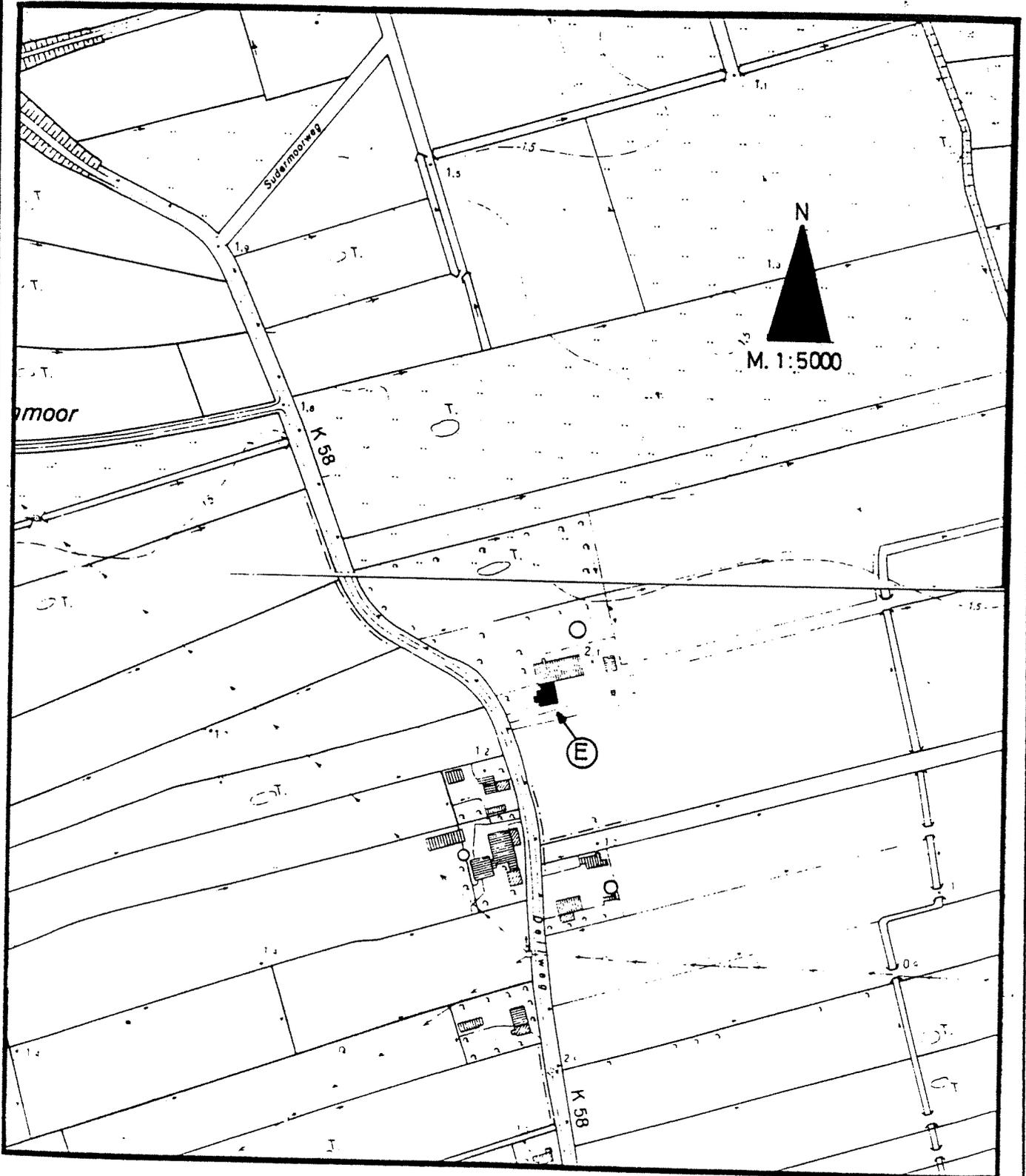
Ⓔ erhaltenswerte Gebäude § 1 Abs. 5 BauGB

Flächennutzungsplan Neuenkirchen Anlage zum Erläuterungsbericht



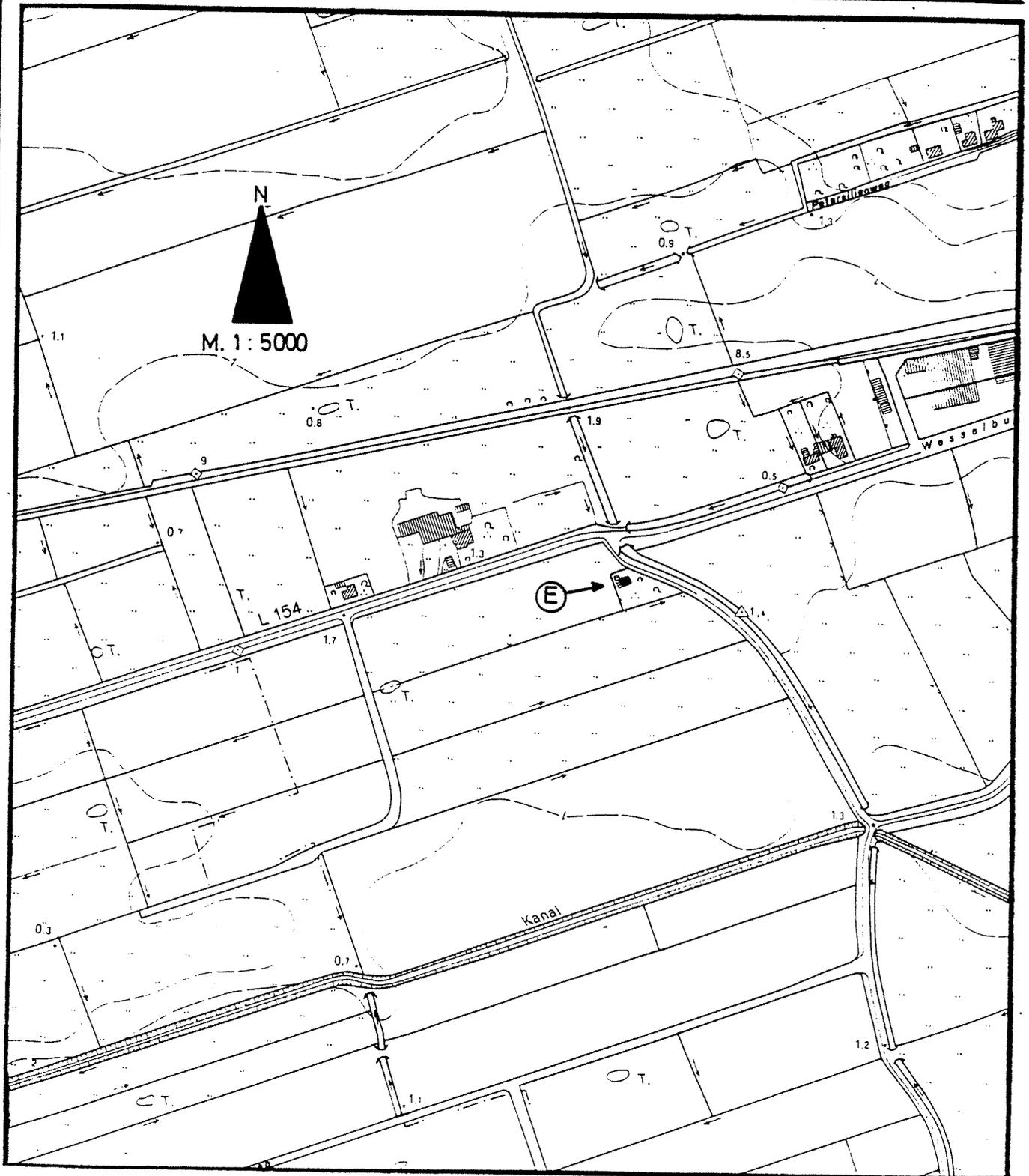
Ⓔ erhaltenswerte Gebäude § 1 Abs. 5 BauGB

Flächennutzungsplan Neuenkirchen Anlage zum Erläuterungsbericht



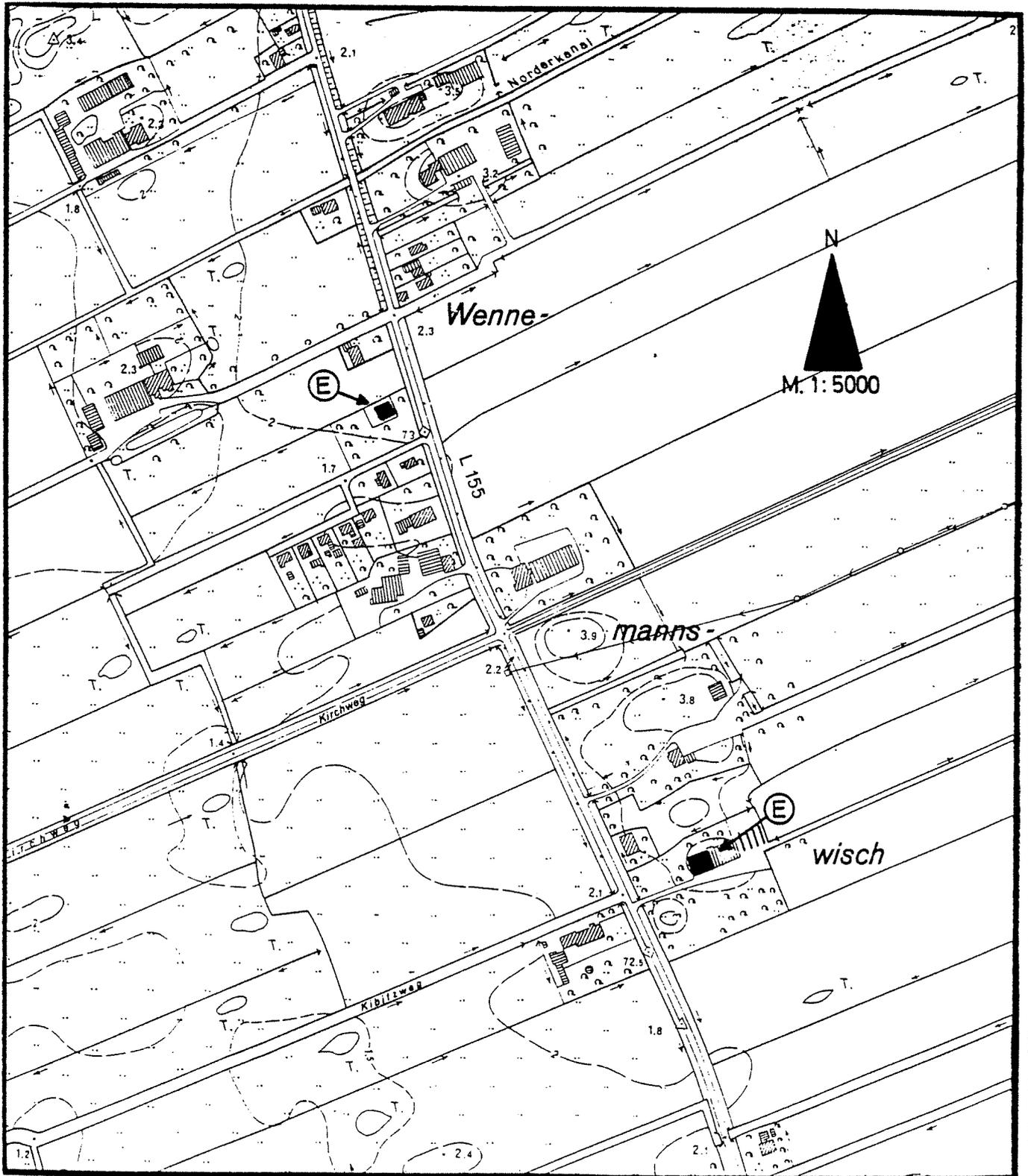
Ⓔ erhaltenswerte Gebäude § 1 Abs. 5 BauGB

Flächennutzungsplan Neuenkirchen Anlage zum Erläuterungsbericht



Ⓔ erhaltenswerte Gebäude § 1 Abs. 5 BauGB

Flächennutzungsplan Neuenkirchen Anlage zum Erläuterungsbericht



Ⓔ erhaltenswerte Gebäude § 1 Abs. 5 BauGB

4. Bevölkerungsentwicklung

Einwohnerzahlen in der Gemeinde Neuenkirchen

Im Jahre	Einwohner	Dithmarschen
1875	1.329	
1900	1.197	
1919	1.264	
1925	1.173	
1939	1.130	98.337
1950	1.934	175.761
1961	1.227	128.979
1970 VZ.	1.180	133.959
1975	1.045	
1980	992	
1982	966	
1985	917	
1987 VZ.	900	127.553
1990	917	
1992	924	
1995	967	133.428
1996	973	134.927
1997	975	135.773

Die um das Jahr 1950 erkennbare überdurchschnittliche Einwohnerzahl ist, wie auch im gesamten Kreisgebiet, auf die Nachkriegssituation zurückzuführen. Die Einwohnerzahl von Neuenkirchen nimmt dann kontinuierlich ab und erreicht bei der Volkszählung (VZ) im Jahre 1987 mit 900 Einwohnern ihren Tiefpunkt. Seitdem ist wieder eine stetige Zunahme zu verzeichnen. So ist die Zahl der Einwohner in den letzten 10 Jahren um 75 auf 975 Einwohner angestiegen, das entspricht einen Zuwachs von 8,3 %.

Die Entwicklung entspricht nicht der im Regionalplan für den Planungsraum IV des Landes Schleswig-Holstein von 1983 unter Punkt 4.2 getroffenen Prognose eines Bevölkerungsrückganges von nahezu 10 % im schwachstrukturierten Nahbereich im Norden Dithmarschens.

Die Bevölkerungsdichte liegt 1997 mit 39 Einwohnern je km² noch deutlich unter der des Kreisgebietes mit 97 Einwohnern je km² für den gleichen Zeitraum.

Wohnbevölkerung nach dem Alter

	Neuenkirchen				Kreis Dithmarschen	
	1970		1987		1970	1987
	abs.	v.H.	abs.	v.H.	v.H.	v.H.
0 - 6	121	10,3	52	5,8	10,6	5,9
6 - 15	185	15,7	93	10,3	14,6	9,5
15 - 21*1	88	7,5	73	8,1	8,0	8,4
21*2 - 45	316	26,8	281	31,2	28,6	33,3
45 - 65	264	22,4	236	26,2	22,4	25,6
65 u. ält.	206	17,5	165	18,3	15,7	17,2

*1 1987 15 - 20

*2 1987 20 - 45

Im Hinblick auf die Struktur- und Wohnbevölkerung zeigt sich von 1970 - 1987 in Neuenkirchen nahezu die gleiche Entwicklung wie im gesamt Kreisgebiet. Es ist eine rückläufige Entwicklung bei der Bevölkerungsgruppe der bis 21jährigen zu erkennen, während die Zahl der über 21jährigen ansteigt.

Wohnbevölkerung nach Wirtschaftsbereichen

Nach der Volkszählung von 1987 gab es in der Gemeinde Neuenkirchen 392 Erwerbspersonen, darunter 349 Erwerbstätige, das entspricht 38,8 % der Wohnbevölkerung und liegt unter dem Querschnitt des Kreises Dithmarschen mit 40,2 % Erwerbstätigenanteil an der Wohnbevölkerung.

Von den Erwerbstätigen in Neuenkirchen gehörten zum Bereich Land- und Forstwirtschaft, Fischerei 64 Personen = 18,3 %; produzierendes Gewerbe 105 Personen = 30,1 %; Handel, Verkehr und Nachrichtenübermittlung 70 Personen = 20,1 % und Dienstleistungen übrige Wirtschaftsbereiche 110 Personen = 31,5 %.

Ein Vergleich der Ergebnisse aus der Volkszählung 1987 mit denen aus der Volkszählung 1970 zeigt bei relativ gleichbleibendem Erwerbstätigenanteil deutliche Verschiebungen. So ist der Rückgang der im Bereich Land- und Forstwirtschaft, Fischerei Beschäftigten, Ergebnis 1970 (32,7 %) und ein Anstieg in den Bereichen Handel, Verkehr und Nachrichtenübermittlung, Ergebnis 1970 (15,9 %) zu verzeichnen. Die deutlichste Verschiebung verzeichnet die Gruppe der "Dienstleistungen-übrige Wirtschaftsbereiche". In diesem Bereich waren 1970 20,4 % der Erwerbstätigen aus Neuenkirchen beschäftigt.

Erwerbstätige am Wohnort nach der Stellung im Beruf im Jahre 1987

Von den Erwerbstätigen hatten 7 Erwerbstätige eine landwirtschaftliche Nebentätigkeit.

Von den Erwerbstätigen gehörten 57 Personen (16,3 %) zur Gruppe der Selbständigen (Kreis Dithmarschen 12,6 %). Mithelfende Familienangehörige sind mit 17 Personen (4,9 %) vertreten (Kreis Dithmarschen 3,6 %). Die Gruppe der Beamten ist mit 28 Personen (8,0 %) vertreten (Kreis Dithmarschen 11,3 %). Mit 74 Personen (21,2 %) bilden die Angestellten die zweitstärkste Gruppierung (Kreis Dithmarschen 29,9 %). Die weitaus stärkste Gruppierung bilden die Arbeiter mit 142 Personen (40,7 %; Kreis Dithmarschen 32,5 %). Bei dieser Aufzählung sind die Auszubildenden aus den kaufmännischen und gewerblichen Bereichen nicht berücksichtigt.

Berufspendler

Aus der Gemeinde Neuenkirchen haben sich nach der Volkszählung 1987 209 Erwerbspersonen als Auspendler in andere Ortschaften begeben, dazu wurde vorwiegend ein Pkw benutzt. Hauptziel war die Kreisstadt Heide mit 101 Pendlern. 14 Pendlere entfallen auf den nächstgelegenen Zentralort Wesselburen und 23 Personen pendelten nach Büsum. 11 Personen pendelten in die Freie und Hansestadt Hamburg und 55 Personen in übrige Gemeinden.

5. Wohngebäude, Wohnungen, Haushalte

1987 gab es in Neuenkirchen 307 Wohngebäude (ohne Wohnheime, ohne Wohngebäude mit nur 1 oder 2 Freizeitwohneinheiten). Darunter 281 Wohngebäude mit je einer Wohnung, 20 Wohngebäude mit je 2 Wohnungen und 6 Wohngebäude mit 3 - 6 Wohnungen. Insgesamt waren 1987 341 Wohnungen im Gemeindegebiet von Neuenkirchen vorhanden.

Wohngebäude nach dem Baualter

Bis 1900 errichtet	81 W-Gebäude
von 1901 - 1918	43 W-Gebäude
von 1919 - 1948	52 W-Gebäude
von 1949 - 1957	35 W-Gebäude
von 1958 - 1968	47 W-Gebäude
von 1969 - 1978	32 W-Gebäude
von 1979 - 1987	17 W-Gebäude
seit 1987	20 W-Gebäude

Haushalte

1987 gab es in Neuenkirchen 362 Privathaushalte mit 924 Personen (1968 in Neuenkirchen 374 Haushalte mit 1.175 Personen). Davon lebten 98 Personen in Einpersonenhaushalten und 826 Personen in Mehrpersonenhaushalten

Die durchschnittliche Haushaltsgröße betrug 1968 in Neuenkirchen 3,14 Personen und 1987 noch 2,6 Personen je Haushalt (Kreis Dithmarschen 2,5 Personen je Haushalt).

6. Landwirtschaft

1991 gab es in Neuenkirchen 42 landwirtschaftliche Betriebe mit einer Betriebsfläche von 2.243 ha mit einem Anteil von 1.004 ha Dauergrünland und 1.237 ha Ackerland.

Landwirtschaftliche Betriebe in Neuenkirchen

	1971	1979	1991
Zahl der Betriebe	78	56	42
landw.gen.Fläche	2.261 ha	2.298 ha	2.243 ha
Ackerland	1.000 ha	1.140 ha	1.237 ha
Dauergrünland	1.256 ha	1.154 ha	1.004 ha

Anzahl und Größe der landwirtschaftlichen Betriebe

1971			1979			1991		
lw.gen.Fläche	Anz.		lw.gen.Fläche	Anz.		lw.gen.Fläche	Anz.	
unter 2 ha	13		unter 2 ha	9		unter 1 ha	-	
2-10 ha	15		2-10 ha	6		1-10 ha	7	
10-20 ha	8		10-20 ha	3		10-20 ha	2	
20-30 ha	7		20-30 ha	5		20-30 ha	2	
30-50 ha	15		30-50 ha	11		30-50 ha	9	
50 ha und mehr	20		50 ha und mehr	22		50-75 ha	9	
						75 ha und mehr	12	

Die unter Punkt 1.2 des Regionalplanes für den Planungsraum IV des Landes Schleswig-Holstein Kreise Dithmarschen und Steinburg prognostizierte Strukturwandlung in der Landwirtschaft wird durch die vorliegenden Zahlen bestätigt.

Die durchschnittliche bereinigte Ertragsmeßzahl pro ha in der Gemeinde, basierend auf den Ackerzahlen der Reichsbodenschätzung wird in der Karte 7 des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum IV des Landes Schleswig-Holstein Kreise Dithmarschen und Steinburg für Neuenkirchen mit 46 - 65 (Stand 1976) angegeben.

7. Waldflächen

Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes vom 11.08.1994 gibt es im Gemeindegebiet nicht. Waldflächen sind somit im Flächennutzungsplan nicht ausgewiesen.

8. Industrie und Gewerbe

Industrie

Industriebetriebe und Industrieanlagen gibt es im Bereich der Gemeinde Neuenkirchen nicht. Entsprechende Flächen hierfür sind im Flächennutzungsplan nicht ausgewiesen.

Gewerbe

In der Gemeinde Neuenkirchen sind zu Beginn des Jahres 1998 47 Gewerbebetriebe ansässig. Der überwiegende Teil der Betriebe befindet sich innerhalb der im Plan ausgewiesenen Bauflächen. Die Versorgung der Bürger in der Gemeinde mit Artikeln des täglichen Bedarfs ist in Hinsicht auf die Zahl, die Art und die Lage der Betriebe ausreichend gegeben. Bei den in der Gemeinde ansässigen Betrieben handelt es sich um 5 Schank- und Speisewirtschaften mit einer Diskothek, 9 Betrieben aus dem Bereich Einzel- und Großhandel, 3 Handwerksbetriebe, 5 Betriebe aus dem Baubereich, 4 Betriebe aus dem Bereich Garten-Lohnarbeiten, 7 Betriebe aus dem Dienstleistungsbereich, 2 Betriebe aus dem Kraftfahrzeugbereich, 2 Speditionen im Güternahverkehr, 1 Betrieb für die Erzeugung von Windenergie, 1 Hühnerzuchtbetrieb und 1 Schweinemastbetrieb sowie 1 Zeltverleih.

Im Flächennutzungsplan sind im Ortsteil Tiebensee westlich im Anschluß an den Einmündungsbereich der L 154 in die L 155 Gewerbeflächen für die Ansiedlung örtlicher Gewerbetreibender ausgewiesen. In diesem Bereich ist nördlich der L 154 zwischen der Landesstraße und der Eisenbahnstrecke Heide - Büsum bereits ein Landhandelsbetrieb ansässig. Ebenso ist auf der Südseite der L 154 unmittelbar im Einmündungsbereich zur L 155 eine Schank- und Speisewirtschaft mit Diskothekbetrieb ansässig (weitere Ausführungen s. Planungsziele der Gemeinde in diesem Erläuterungsbericht).

9. Eigentümer von Grund und Boden

Der im Eigentum der öffentlichen Hand und der Erschließungsträger befindliche Grund und Boden unterliegt im wesentlichen schon einer Nutzungsbestimmung, wie z. B. die Straßen und Wege, die Grünflächen, die Versorgungsflächen, die Flächen für die Beseitigung von Abwasser und die Flächen für den Gemeinbedarf sowie der Grünflächen - Sportplatz -. Die im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen Flächen umfassen ca. 51 ha.

10. Behörden, Öffentliche Dienste

Die Gemeinde Neuenkirchen gehört zum Amt Kirchspiellandgemeinde Weddingstedt. Der Sitz der Amtsverwaltung ist in Weddingstedt. Weitere Behörden sind in

Heide	Amt für ländliche Räume Kreisverwaltung Versorgungsamt Arbeitsamt Finanzamt und Straßenbauamt
Meldorf	Amtsgericht und Katasteramt
Hemmingstedt	Deich- und Hauptsielverband
Itzehoe	Staatliches Umweltamt Hauptzollamt Gebäudemanagement Schleswig-Holstein Landgericht

Die nächste Polizeistation befindet sich in Weddingstedt. Eine Postagenturstelle ist in Neuenkirchen ansässig.

In dem Flächennutzungsplan sind die Flächen für den Gemeinbedarf mit den folgenden Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches dargestellt:

- Schule -
Grundschule, Sporthalle, Sportanlagen
- Feuerwehr -
Feuerwehrgerätehaus
- Öffentliche Verwaltungen -
Gemeindliches Gerätehaus
- Kirche -
Kirche, Gemeindehaus

11. Schulen

In der Gemeinde Neuenkirchen befindet sich eine vierklassige Grundschule. Träger der Grundschule ist die Gemeinde Neuenkirchen. Neuenkirchen ist dem Schulverband Wesselburen angehörig. In Wesselburen befinden sich die Haupt- und Realschule des Schulverbandes.

Weiterführende Schulen, wie auch Berufliche Schulen, befinden sich in der nahegelegenen Kreisstadt Heide sowie in Meldorf und Büsum.

12. Krankenhäuser, Ärzte, Apotheken

Das nächstgelegene Krankenhaus befindet sich in Heide. Hier ist das Westküstenklinikum mit Außenstellen der Universitätsklinik der Christian-Albrechts-Universität in Kiel angesiedelt. Weitere Krankenhäuser befinden sich in Brunsbüttel und in Husum im Kreis Nordfriesland sowie in Itzehoe im Kreis Steinburg.

In Neuenkirchen ist ein praktizierender Arzt ansässig. Außerdem gibt es in Neuenkirchen eine Gemeindeschwester für Pflegedienste.

Die weitergehenden ärztlichen Versorgungseinrichtungen sowie weitergehende Einrichtungen der medizinisch-sozialen Betreuung befinden sich in der Kreisstadt Heide sowie im ländlichen Zentralort Wesselburen.

13. Verkehr

Straßenverkehr

Die aus Richtung Süden von der Bundesstraße 203 (B 203) kommende Landesstraße 155 (L 155) durchquert das Gemeindegebiet von Süden nach Norden und bindet dort an die Landesstraße 156 (L 156) an. Dadurch ist eine nördliche Anbindung an die Bundesschnellstraße B 5 a gegeben. Im Süden ist über die B 203 eine Anbindung an die Bundesautobahn A 23 gegeben. Die L 155 stellt auch die Hauptverbindung zur Kreisstadt Heide dar. Mittlerweile verfügt die L 155 für den Abschnitt von Tiebensee nach Neuenkirchen über einen einseitigen Radweg, dieser dient vornehmlich der Schulwegsicherung. In Höhe des Ortsteils Tiebensee führt von der L 155 ausgehend die L 154 in westlicher Richtung zum nächstgelegenen Zentralort Wesselburen. Nördlich der L 154 führt die Kreisstraße 60 (K 60) parallel zur L 154 von der L 155 in Richtung Westen durch die bebaute Ortslage von Neuenkirchen direkt nach Wesselburen. Die K 64 führt von Neuenkirchen Richtung Norden zur Nachbargemeinde Strübbel. Die K 58 führt in östlicher Richtung von Neuenkirchen-Blankenmoor nach Weddingstedt.

Eisenbahnverkehr

Der Ortsteil Tiebensee der Gemeinde Neuenkirchen liegt an der Eisenbahnstrecke Heide - Büsum der Deutschen Bahn AG und ist damit an den Bahnhof Heide mit überregionaler Bedeutung angebunden. Der Bahnhof Heide liegt an der Strecke Hamburg-Altona - Westerland der Deutschen Bahn AG sowie an der Strecke Neumünster - Heide der Altona-Kaltenkirchener Verkehrsgesellschaft.

Busverkehr

Neuenkirchen ist an die Buslinie 13 der Verkehrsgemeinschaft Dithmarschen angeschlossen. Im Gemeindegebiet befinden sich mehrere Haltestellen, so daß eine genügende Dichte der Zusteigemöglichkeiten gegeben ist.

14. Besonderheiten des Geländes und der Landschaft

Das Gemeindegebiet von Neuenkirchen liegt im Naturraum "Dithmarscher Marsch" bis zu einer Höhe von + 2,50 m über NN.

Der gesamte Naturraum ist vom Meer geprägt. Das gilt für die Entstehung und die morphologischen Verhältnisse ebenso wie für das Klima, die Böden, die Vegetation und die Tierwelt. Unter Marschen versteht man Landschaftsteile, die aus Ablagerungen des Meeres und der Flüsse entstanden sind. In diesem Fall ist der Boden auf brackische Ablagerungen zurückzuführen. Prägend für die Landschaft ist das zur Entwässerung notwendige umfangreiche Grabensystem.

15. Natur- und Landschaftsschutz/Landschaftsplan

Naturschutzgebiet "Weißes Moor"

In seinem nordöstlichen Gemeindeteil erfaßt das Gemeindegebiet etwa 1/3 des 55 ha umfassenden Naturschutzgebietes "Weißes Moor". Die Erklärung zum Naturschutzgebiet erfolgte mit der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Weißes Moor" vom 03.04.1979.

Als Naturschutzgebiete sind Gebiete ausgewiesen, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen,
2. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wild wachsender Pflanzen oder wild lebender Tierarten oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist (Ziffer 24.1 Landschaftsrahmenplan 1984).

Das "Weiße Moor" schützt mit den ca. 20 ha umfassenden Hochmoorsockel eine der wertvollsten unzerstörten Hochmoorflächen in Schleswig-Holstein und die gesamten, bis dahin noch in Kultur genommenen Abbaufächen.

Im Landschaftsrahmenplan des Landes Schleswig-Holstein von 1984 ist das Naturschutzgebiet "Weißes Moor" im Kreis Dithmarschen wie folgt dargestellt:

Das 283,5 ha große Gebiet stellt den gut erhaltenen Rest eines ehemaligen weiter ausgedehnten jüngeren Marschenhochmoores dar. Es hat eine besondere Bedeutung für die Moorkunde sowie als Lebensraum für hochmoorcharakteristische Pflanzen und Tiere.

Schutzzweck: Erhaltung eines Hochmoores mit typischer Flora und Fauna

Gefährdung: Durch allgemeine Entwässerungsmaßnahmen

Das Naturschutzgebiet ist gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen worden.

Landschaftsplan

Gemäß § 6 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) hat die Gemeinde die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes flächendeckend in Landschaftsplänen darzustellen. Ein Landschaftsplan ist umgehend aufzustellen, wenn ein Bauleitplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden soll und Natur und Landschaft dadurch erstmalig oder schwerer als nach der bisherigen Planung beeinträchtigt werden können.

Auf Antrag der Gemeinde hat die Frau Ministerin für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein am 26.04.1995 für die Gemeinde Neuenkirchen die Zustimmung erlassen, aus Anlaß des laufenden Bauleitplanverfahrens von dem Erfordernis, einen Landschaftsplan aufzustellen, abzusehen.

Die Gemeinde wird aber später nach Feststellung des Landschaftsplanes die zur Übernahme geeigneten Inhalte nach § 6 des Landesnaturschutzgesetzes im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplanes in diesen übernehmen.

Die Gemeinde wird aufgrund der sich zwischenzeitlich veränderten Sachlage eine Verlängerung/Ergänzung beantragen.

16. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung im Gemeindegebiet erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Norderdithmarschen in Heide. Im Flächennutzungsplan sind die vorhandenen unterirdischen Transport- und Versorgungsleitungen des Verbandes ausgewiesen. Im Gemeindegebiet ist die Bedarfsdeckung mit Trink- und Brauchwasser gesichert.

17. Versorgung mit elektrischer Energie

Die Versorgung mit elektrischer Energie im Bereich der Gemeinde erfolgt durch die Schleswig AG. Im Flächennutzungsplan sind die vorhandenen Hauptversorgungsleitungen und die Umspannstationen der Schleswig AG ausgewiesen. Die Versorgung mit elektrischer Energie ist im Gemeindegebiet durch das vorhandene Leitungsnetz sichergestellt.

Hinweis:

Bauvorhaben im Bereich der oberirdischen Hauptversorgungsleitungen der Schleswig innerhalb eines Streifens von je 20 m beidseitig der Leitungsachse sind vor dem Baubeginn zwecks Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsvorschriften mit der Schleswig abzustimmen.

Bauvorhaben im Bereich der unterirdischen Hauptversorgungsleitungen der Schleswig sind aus Sicherheitsgründen vor dem Baubeginn mit dem Leitungsbetreiber abzusprechen.

18. Gasversorgung, Fernheizung

Eine Versorgung mit Erdgas im Bereich der Gemeinde ist seitens der Schleswig AG in absehbarer Zeit nicht vorgesehen.

Die Versorgung der Gemeinde mit Fernwärme über ein entsprechendes Leitungsnetz ist derzeit nicht gegeben und auch für die Zukunft nicht vorgesehen.

19. Fernmeldeeinrichtungen

Die Fernmeldeanlagen und -einrichtungen werden im Gemeindegebiet von der Deutschen Telekom AG betrieben.

Über das Gemeindegebiet von Neuenkirchen verlaufen zwei Richtfunktrassen der Deutschen Telekom AG. Die Richtfunktrassen sind mit einem jeweils 100 m breiten Schutzstreifen auf jeder Seite nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

20. Abfallbeseitigung / Altstandorte

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung ist durch die Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Dithmarschen geregelt und wird durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Dithmarschen (AWD) sichergestellt.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen befindet sich keine Fläche für die Verwertung oder Beseitigung von festen Abfallstoffen, Abfall bzw. Ablagerung. Derartige Anlagen sind auf dem Gebiet der Gemeinde auch nicht geplant.

Altstandorte

Als Altstandorte bezeichnet der Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 15.06.1993 "Berücksichtigung von Flächen mit Altlasten bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsvorgang" (Altlastenerlaß) ehemalige Betriebsgelände, auch wenn sie heute anders genutzt werden, in deren Böden gefährliche Stoffe vorhanden sind oder vermutet werden, von denen eine Umweltgefährdung ausgehen kann.

Der Altstandort befindet sich im Ortsteil Tiebensee. Es handelt sich um eine ehemalige Schmiede und Tankstelle. Das Betriebsgelände befindet sich innerhalb der bebauten Ortslage. Das nächste Oberflächengewässer ist 130 m entfernt. Der Flurabstand des Grundwassers unter Gelände liegt bei 1,50 m. Boden- und Grundwasseranalysen liegen nicht vor. Der Altstandort wurde 1995 nach Überprüfung aus dem Altlastenprogramm entlassen. Der Altstandort ist im Flächennutzungsplan gekennzeichnet. Im Falle einer verbindlichen Bauleitplanung in diesem Bereich und seiner unmittelbaren Umgebung ist für die Stätte der Ablagerung eine Boden- und Grundwasseruntersuchung unter Beteiligung des Amtes für Umweltschutz des Kreises Dithmarschen vorzunehmen. Das Vorgehen gilt auch für die Beurteilung konkreter Vorhaben nach § 34 BauGB.

21. Abwasserbeseitigung

Schmutzwasser

Nördlich der bebauten Ortslage ist im Flächennutzungsplan eine etwa 4,125 ha große Fläche für die Beseitigung von Abwasser - Kläranlage - ausgewiesen. Auf dieser Fläche hat die Gemeinde entsprechend eine zentrale Kläranlage - Teichanlage - erstellt. Die Genehmigung der Anlage erfolgte am 26.01.1993. Die als Trennsystem konzipierte Anlage ist für 600 EGW (Einwohnergleichwerte) bemessen.

Der Ortsteil Tiebensee ist nicht an die Kläranlage angeschlossen.

Im Bereich dieser ausgewiesenen Anlage ist im Plan außerdem ein gestrichelter Kreis mit einem Radius von 300 m dargestellt. Innerhalb dieses Kreises sollte eine Wohnnutzung im Hinblick auf mögliche Immissionen ausgeschlossen werden.

Für die bebauten Grundstücke außerhalb der bebauten Ortslage, die nicht an die zentrale Kläranlage angeschlossen sind, ist 1997 eine Nachrüstung der jeweiligen Kleinkläranlagen nach DIN 4261 erfolgt. Das geklärte Abwasser wird in die Vorflut geleitet und der Klärschlamm dieser Anlagen wird 1 x jährlich durch den Abwasserverband Dithmarschen, ein Unterverband des Deich- und Hauptsielverbandes in Hemmingstedt, mit Hilfe von entsprechenden Spezialfahrzeugen abgepumpt und zur Verbandskläranlage nach Wolmersdorf zur weiteren Aufbereitung, Reinigung, Schadstoffentfrachtung und Entwässerung gefahren. Die Gemeinde Neuenkirchen ist Mitglied dieses Verbandes.

Oberflächenwasser

Das anfallende Oberflächenwasser und geklärte Abwasser wird in die Vorfluter der Sielverbände Neuenkirchen, Tiebensee und Strübbel eingeleitet. Die Sielverbände sind als Unterverbände dem Deich- und Hauptsielverband Hemmingstedt angeschlossen.

Die Planung und Ausführung erforderlicher Maßnahmen zur Einleitung des Oberflächenwassers und geklärten Abwassers hat im Einvernehmen mit den betroffenen Sielverbänden und Fachbehörden, dem Deich- und Hauptsielverband in Hemmingstedt, dem Amt für ländliche Räume in Heide und der Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen zu erfolgen. Die Satzungen der Sielverbände sind zu beachten. Ist im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung ein Verbandsgewässer betroffen, so ist zu Gunsten des Sielverbandes ein Geh- und Fahrrecht - beidseitig des Vorfluters, mind. 5,0 m breit - einzutragen. Sollten bestehende Verbandsanlagen geändert oder berührt werden, so bedarf es der Durchführung eines förmlichen Planänderungsverfahrens entsprechend der Satzung des betroffenen Sielverbandes.

Sollte es infolge einer Bebauung zu erhöhten Abflußspenden aus Oberflächen- und Abwasser kommen, die die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlage überschreiten, so gehen die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu lasten der Gemeinde Neuenkirchen.

Die genehmigten Gewässerpläne liegen beim Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen, Meldorfer Str. 17, in 25770 Hemmingstedt und bei den Sielverbänden zur Einsichtnahme aus.

22. Hebesätze

Zur Zeit gelten in der Gemeinde Neuenkirchen folgende Hebesätze (1998):

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Hebesatz A
250 % (Grundsteuer A)

Für Grundstücke

Hebesatz B
250 % (Grundsteuer B)

Für Gewerbesteuer,
Kapital und Ertrag

Hebesatz
300 % (Grundsteuer)

23. Planungsziele der Gemeinde

Nach der Neufassung des Regionalplanes für den Planungsraum IV des Landes Schleswig-Holstein – Kreise Dithmarschen und Steinburg – vom Dezember 1983 zählt die Gemeinde Neuenkirchen zum Nahbereich des ländlichen Zentralortes Wesselburen. Aus der Tabelle auf Seite 43 dieses Regionalplanes sind u. a. auch für Neuenkirchen die festgelegten Gemeindefunktionen zu entnehmen. Danach ist

die Hauptfunktion	Wohnfunktion
die ersten Nebenfunktion	Agrarfunktion
und	
die zweite Nebenfunktion	Gewerbefunktion

Der Regionalplan weist in Ziffer 4.2 Abs. 4 aus, daß im Bereich der Gemeinde Neuenkirchen eine weitere Abnahme der Einwohnerzahl erwartet wird. Die unter Punkt 4 dieses Erläuterungsberichtes beschriebene Bevölkerungsentwicklung bestätigt die aufgestellte Prognose nicht. Nach der Einschätzung des Regionalplanes wird sich jedoch auch in Neuenkirchen der Mangel an Arbeitsplätzen im Nahbereich des ländlichen Zentralortes Wesselburen auswirken, der auch von den Mittelzentren Heide und Brunsbüttel sowie von den Unterzentren Marne und Meldorf des Planungsraumes IV nicht ausgeglichen werden kann. Um alle Möglichkeiten zum Erhalt des regionalen Arbeitsplatzangebotes auszuschöpfen, muß das Bemühen um die Pflege des vorhandenen Bestandes an traditionell mittelständig geprägten landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeitsplätzen eine gebührende Stellung in der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde einnehmen.

Im Landesraumordnungsplan – Neufassung 1998 – wird in Ziffer 7.1 – allgemeiner Rahmen der Siedlungsentwicklung der Gemeinden – ausgeführt, daß jede Gemeinde einen ihrer Möglichkeiten entsprechenden Beitrag zur Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur im Lande leisten soll; dies gilt insbesondere auch für die Aufgabe, Flächen für den Wohnungsbau bereitzustellen. Der Entstehung, Verfestigung und Ausweitung von Splittersiedlungen ist entgegenzuwirken. Auch ist der allgemeine Rahmen der Siedlungsentwicklung der Gemeinden für die Gemeinden außerhalb der Siedlungsschwerpunkte zu beachten. Hier wird der örtliche Bedarf bis zum Ende des Planungszeitraumes im Jahre 2010 mit bis zu 20 % des Wohnungsbestandes von 1995 angegeben.

23.1 Gemischte Bauflächen (M)

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde sind im Ortszentrum im Bereich der bebauten und historisch gewachsenen Ortslage gemischte Bauflächen (M) ausgewiesen. Diese Ausweisungen im Plan sind entsprechend der tatsächlichen Nutzung erfolgt. Neben Handwerksbetrieben, die der Versorgung der Bewohner und des Gebietes dienen, sind Schank- und Speisewirtschaften sowie sonstige Wohngebäude vorhanden.

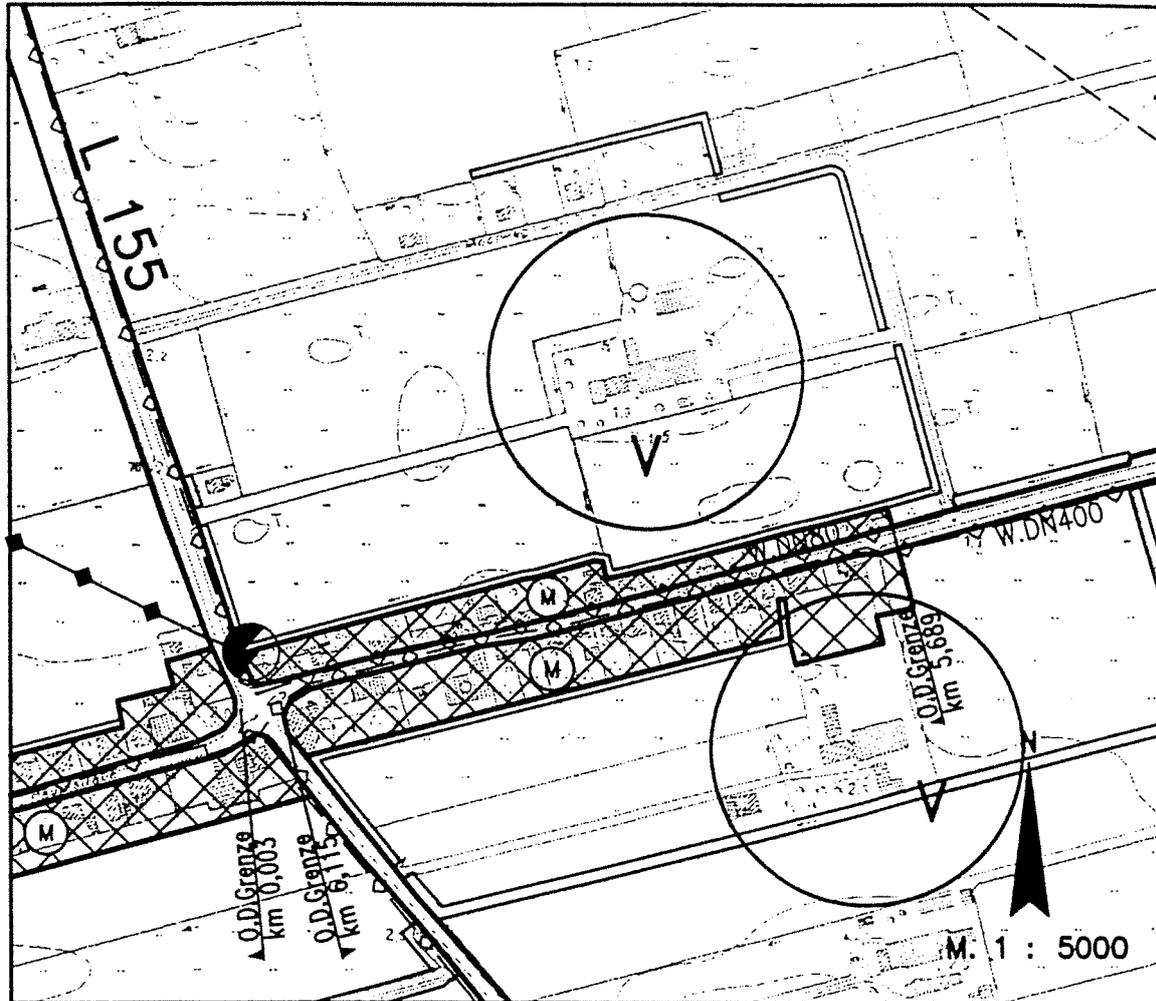
Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sind im Flächennutzungsplan die für die Bebauung ausgewiesenen Flächen im Bereich der Ortslage nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung – gemischte Bauflächen (M) – dargestellt. Bei der Aufstellung einer verbindlichen Bauleitplanung sind hier aufgrund der vorstehend genannten tatsächlichen Nutzungen entsprechende Mischgebiete (MI) festzusetzen. Für Bereiche, in deren unmittelbarer Umgebung noch landwirtschaftliche Betriebe ansässig sind, sollte dann aufgrund der vorhandenen Nutzungsstruktur die Möglichkeit einer Festsetzung als Dorfgebiet (MD) geprüft werden. Dabei ist unter Zuhilfenahme von Gutachten der Bestandsschutz und auch die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe zu beachten.

Diese Ausweisungen im Flächennutzungsplan im Bereich der bebauten und gewachsenen Ortslage und die Aussage für eine künftige verbindliche Bauleitplanung erfolgen, um die charakteristische Siedlungsstruktur, den geprägten Mischgebietscharakter in diesen Teilbereichen des Gemeindegebietes zu erhalten und um einer allmählichen Umfunktionierung dieser Gebiete entgegenzutreten. Auch sollen die umfassenden Nutzungsmöglichkeiten gemäß § 5 Abs. 2 Baunutzungsverordnung dazu beitragen, eine Abwanderung der Bewohner aus diesem Bereich entgegenzuwirken.

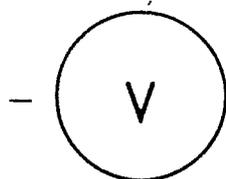
Unmittelbar angrenzend an die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Bereich dieser im Flächennutzungsplan ausgewiesenen gemischten Bauflächen gibt es noch zwei Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe, auch mit Tierhaltung. Mit der Ausweisung der gemischten Baufläche (M) und der Aussage, daß hier bei einer verbindlichen Bauleitplanung entsprechend der Bestandsschutz, aber auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe zu beachten sind, sind insbesondere die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt worden (§ 5 Abs. 1 BauNVO). Weiterhin ermöglicht § 1 BauNVO bei der Aufstellung von Bebauungsplänen diesbezüglich die vielfältigsten Differenzierungen.

Planungsrechtlich ist mit den vorgenannten Planungszielen die künftige Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe in den gemischten Bauflächen (M) grundsätzlich berücksichtigt worden. Evtl. geplante konkrete Entwicklungen eines landwirtschaftlichen Betriebes in Richtung Schweine- und Geflügelintensivhaltung sind unter den gegebenen Umständen und der vorhandenen Gesamtsituation zu beurteilen, auch unter Beachtung der VDI-Richtlinie 3471 – Auswurf Begrenzung Tierhaltung Schweine – bzw. 3472 – Auswurf Begrenzung Tierhaltung Hühner – sowie des gemeinsamen Runderlasses des Innenministers, des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Sozialministers vom 06.04.1982 – Errichtung und Betrieb von Ställen zur Schweineintensivhaltung in Dorfgebieten – .

Anlage zum Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen



Landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung
im Umfeld der bebauten Ortslage

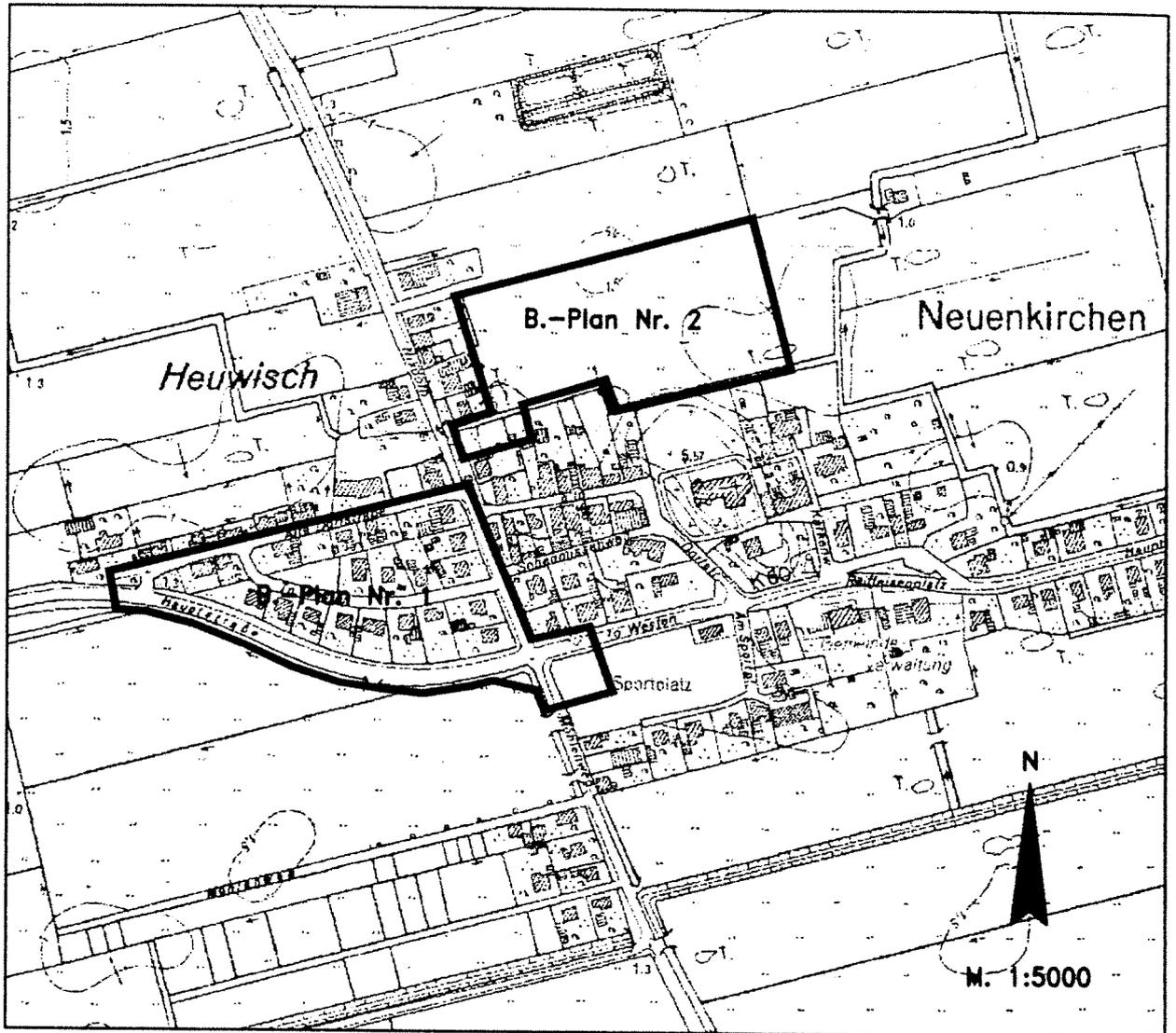


Landwirtschaftlicher Betrieb mit Viehhaltung (Rinder)

23.2 Wohnbauflächen (W)

Nördlich des Ortskernes verfügt die Gemeinde über das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2, der am 17.02.1994 Rechtskraft erlangte. Er umfaßt ca. 2,3 ha mit ca. 20 Baugrundstücken. Das Baugebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 ist nahezu vollständig bebaut, so daß die Festsetzung zusätzlicher Wohnbaugebiete durch die verbindliche Bauleitplanung auf der bereits bei der Planung zum Bebauungsplan Nr. 2 vorgesehenen Erweiterungsfläche von ca. 7.000 m² beabsichtigt ist. Hierfür werden im Flächennutzungsplan zusätzlich Wohnbauflächen im Anschluß an das bestehende Baugebiet ausgewiesen. Dieses Wohnbaugebiet ist in Anlehnung an das bestehende Baugebiet in der verbindlichen Bauleitplanung als allgemeines Wohngebiet festzusetzen. Des weiteren ist in Anpassung an die gewachsene Bebauung in Neuenkirchen eine offene eingeschossige Bebauung festzusetzen. Diese Zielsetzungen haben auch Gültigkeit ohne eine verbindliche Bauleitplanung zur Beurteilung einzelner Vorhaben.

Anlage zum Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen



— = Lage der Bebauungspläne der Gemeinde Neuenkirchen

23.3 Gewerbliche Bauflächen

Die Gemeinde Neuenkirchen hat im Ortsteil Tiebensee nördlich der Landesstraße 154, westlich der Landesstraße 155 gewerbliche Bauflächen ausgewiesen. Diese umfassen eine Flächenausdehnung von ca. 1,8 ha und beschreibt im wesentlichen durch einen Landhandelbetrieb bereits gewerblich genutzte Flächen. Im Falle einer verbindlichen Bauleitplanung ist hier ein Gewerbegebiet unter Ausschluß der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben festzusetzen.

23.4 Flächen für den Gemeinbedarf

Als Flächen für den Gemeinbedarf sind in der Planzeichnung die Flächen entsprechend ihrer Nutzung ausgewiesen:

- Öffentliche Verwaltung
- Schule
- Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kindergarten -

Die Gemeinde wird bei der Durchführung und Planung von Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diesen in einer gesonderten Informationsveranstaltung Gelegenheit zur Erörterung geben.

23.5 Grünflächen

– Sportplatz –

In der Gemeinde Neuenkirchen gibt es zwei Sportplätze. Der Sportplatz mit dem hauptsächlichen Spielbetrieb (Fußball) liegt unmittelbar südlich der Schule und wird auch von dieser für den Schulunterricht genutzt. Die zweite Grünfläche – Sportplatz – befindet sich im unmittelbaren Anschluß westlich des Kindergartens. Hier findet hauptsächlich der Trainings- und Jugendfußballbetrieb statt. Die Gemeinde geht davon aus, daß Konfliktsituationen zu den angrenzenden gemischten Bauflächen nicht entstehen. Im Falle von dennoch auftretenden Störungen durch Lärmimmissionen, hat die Gemeinde die Möglichkeit, als Eigentümer des Sportplatzes, auf die Nutzungszeiten Einfluß zu nehmen.

23.6 Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit – Errichtung von Windkraftanlagen –

Bei der Teilfortschreibung 1997 des Regionalplanes für den Planungsraum IV zur Festlegung von Windenergieeignungsräumen im Bereich des Kreises Dithmarschen und der Nordsee sind keine Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen berücksichtigt. Die Gemeinde hat damit auch keine Möglichkeit, auf ihrem Gebiet Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit – Errichtung von Windkraftanlagen – auszuweisen.

Neuenkirchen, den *31.6.2000*



Gemeinde Neuenkirchen
– Bürgermeister –